

BGer 5D_109/2017 vom 22. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_109_2017

FR: TF 5D_109/2017 du 22 juin 2017

IT: TF 5D_109/2017 del 22 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid mit einem weit unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwert; zulässig ist folglich einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG).

Mit dieser können einzig verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Die Beschwerde ist äusserlich identisch, von den Rechtsbegehren her weitestgehend identisch und von der Art der Beschwerdeführung her analog zu der vom Ehemann zwei Tage vorher der Post übergebenen Beschwerde gegen einen Entscheid des Kantonsgerichtes St. Gallen als obere kantonale Aufsichtsbehörde (Verfahren 5A_449/2017). Die vorliegend zu beurteilende Beschwerde enthält keine Rügen, mit welchen substantiiert aufgezeigt würde, inwiefern das Kantonsgericht mit seinen detaillierten Erwägungen, insbesondere zur Qualität des vorgelegten Rechtsöffnungstitels, gegen verfassungsmässige Rechte verstossen haben soll, sondern einzig ein wirres Konglomerat von Behauptungen (sie habe keine Beschwerde gegen die kantonale Arbeitslosenkasse erhoben, sondern der Verfahrensgegenstand sei vorsätzlich abgeändert worden; die Krankenkasse und die Ärzte würden ihre Gesundheit vorsätzlich schädigen und die Behörden einen Psychoterror organisieren, weshalb sie gegen diese Strafanzeige erhoben habe und diesbezüglich durch das Bundesgericht die Immunität aufzuheben sei; die Gerichte würden sie als menschlichen Müll behandeln; es handle sich um eine Schikanebetreibung; es liege organisierte staatliche Kriminalität vor; etc.).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet und im Übrigen auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter für Beschwerden SchKG, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 22. Juni 2017

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.